

**Rechenbogen „Bund“ für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO
i.V.m. der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2023 - PKHB 2023 (BGBl. 2022, S. 2843) ***

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

- | | |
|---|--------------------|
| 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung)
<i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</i> | EUR |
| 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid)
<i>wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld usw.; Kindergeld zählt grundsätzlich als Einkommen des Bezugsberechtigten - es sei denn, es wird an das (volljährige) Kind weitergeleitet. nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.</i> | EUR |
| 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und sonstiges Einkommen
<i>z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen</i> | EUR |
| Einkommen: | EUR
===== |

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- | | |
|---|-----------|
| 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
<i>(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)</i> | EUR |
| 2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen
<i>insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung</i> | EUR |
| 2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge | EUR |
| 2.4 Werbungskosten
<i>insbesondere Arbeitsmittel (mind. 5,20 EUR/Monat pauschal), doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte; bei „notwendigem“ PKW nur 5,20 EUR/Monat je Entfernungskilometer – aber strittig)</i> | EUR |
| 2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO | |
| 2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2023 = 552 EUR</i> | |
| 2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig | EUR |
| <i>50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2023 = 251 EUR</i> | |
| 2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 1– bis 31.12.2023 = 552 EUR</i> | |
| 2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 3 – bis 31.12.2023 = 442 EUR</i> | |
| 2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2023 = 462 EUR</i> | |
| 2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2023 = 383 EUR</i> | |
| 2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2023 = 350 EUR</i> | |

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:

- **Eigene Einkünfte**, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (siehe 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und anschließend vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)
- **Erbringt der Rechtsuchende Unterhaltszahlungen**, sind die **Zahlbeträge** – soweit angemessen - statt der Freibeträge abzusetzen.

Übertrag: EUR

* Die PKH-Bekanntmachung 2023 (BGBl. 2022, S. 2843) weist neben den **obigen Freibeträgen „Bund“** noch (weit höhere) Freibeträge aus für die Stadt München, den Landkreis München sowie die Landkreise Fürstentfeldbruck und Starnberg.

Übertrag: EUR

2.6 **Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** (soweit nicht unangemessen) EUR

2.7 **Mehrbedarfe gem. §§ 21, 23 SGB II und §§ 30, 42b SGB XII** EUR
Insbesondere für Schwangere, Alleinerziehende, Senioren; Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; behinderte Menschen in Eingliederung bzw. Ausbildung; bei kostenaufwändiger Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte; bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens; bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte

2.8 **Besondere Belastungen wie:**

- nach 2.5.5 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte EUR
(i.d.R. 32,50 € je Schüler unter 18 Jahre)
- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule EUR
- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung EUR
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
- Kita- oder Kindergartenbeiträge, die der berufstätige Elternteil aufbringt EUR
- EUR

Abzüge: EUR

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen	(Ergebnis von 1.)	EUR
minus	Abzüge	(Ergebnis von 2.)	- EUR

einzusetzendes Einkommen:	EUR
	=====

Ergebnis:

Bei einem „einzusetzenden Einkommen“ **bis zu 19,99 EUR** erhalten Rechtsuchende:

- **Beratungshilfe gegen 15 EUR Eigenbeteiligung**
sowie
- **Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Beträgt das einzusetzende Einkommen **mindestens 20 EUR oder mehr,**

- **scheidet Beratungshilfe komplett aus!**
- **sind die Prozesskosten bzw. Verfahrenskosten in Raten aufzubringen!**

Bemessung der monatlichen Raten (§ 115 Abs. 2 ZPO)

Die Monatsraten sind in Höhe **der Hälfte des „einzusetzenden Einkommens“** festzusetzen.

Die Rate beträgt mindestens 10 EUR im Monat; Centbeträge sind auf volle Euro abzurunden.

Bei einem „einzusetzenden Einkommen“ von **mehr als 600 EUR** beträgt die Monatsrate 300 EUR zuzüglich des Teils des „einzusetzenden Einkommens“, der 600 EUR übersteigt.

Maximal sind 48 Monatsraten zu entrichten. Die restlichen Prozess-/Verfahrenskosten werden erlassen!

Achtung: In der hauswirtschaftlichen Beratung ist stets darauf zu achten, ob vormalig festgesetzte PKH-Monatsraten noch mit dem aktuell ermittelten „einzusetzenden Einkommen“ übereinstimmen!

Anpassung der Ratenhöhe zugunsten des Schuldners (§ 120a Abs. 1 ZPO): Hat sich die Einkommenslage verschlechtert, sind Unterhaltspflichten dazu gekommen oder die Unterkunftskosten gestiegen, muss das Gericht die Raten ermäßigen oder auf null setzen. Die Neufestsetzung bzw. Nullstellung der Monatsrate sollte stets **rückwirkend** auf den Zeitpunkt, zu dem die Verschlechterung eingetreten war, beantragt werden.

Mitteilungspflichten nach § 120a Abs. 2 ZPO

Verbessert sich das Einkommen bzw. entfallen abzugsfähige Belastungen von **mehr als 100 EUR brutto** nicht nur einmalig, ist dies dem Gericht – ebenso wie jede Anschriftenänderung - unverzüglich mitzuteilen.